

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 07/06

31. Januar 2006

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-503/03

Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Spanien

DER GERICHTSHOF PRÄZISIERT ERSTMALS DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM ÜBEREINKOMMEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES SCHENGENER ÜBEREINKOMMENS UND DER FREIZÜGIGKEIT

Im Fall der im Schengener Informationssystem zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Drittstaatsangehörigen, die mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats verheiratet sind, muss ein Mitgliedstaat, bevor er diesen Personen die Einreise in den Schengen-Raum verweigert, prüfen, ob ihre Anwesenheit eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung für ein Grundinteresse der Gesellschaft darstellt.

Wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats innerhalb der Gemeinschaft umzieht, um die ihm durch den EG-Vertrag verliehenen Rechte auszuüben, gelangt sein Ehegatte, der Staatsangehöriger eines Drittstaats ist, weitgehend in den Genuss der Verordnungen und Richtlinien über die Freizügigkeit. Zwar können die Mitgliedstaaten von einem solchen Ehegatten ein Einreisevisum verlangen, doch haben sie ihm auch alle Erleichterungen für die Erlangung des Sichtvermerks zu gewähren. Eine Richtlinie von 1964¹ erlaubt den Mitgliedstaaten außerdem, Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten oder ihren Ehegatten, die einem Drittstaat angehören, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zu verbieten.

Der Vertrag von Amsterdam² hat das Schengener Übereinkommen und dessen Durchführungsübereinkommen (SDÜ) durch ein Protokoll in den Rahmen der Europäischen

¹ Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (ABl. 1964, Nr. 56, S. 850). Diese Richtlinie wurde aufgehoben durch die Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158 vom 30.4.2004). Die Frist für die Umsetzung in die nationale Rechtsordnung läuft am 30. April 2006 ab.

² 1997 unterzeichnet und in Kraft seit 1999.

Union einbezogen³. Das SDÜ hat die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen zwischen den Vertragsstaaten und die Schaffung einer einheitlichen Außengrenze ermöglicht. Gemeinsame Vorschriften auf dem Gebiet der Sichtvermerke, des Asylrechts und der Kontrolle an den Außengrenzen sind erlassen worden, um die Freizügigkeit innerhalb der Unterzeichnerstaaten ohne Störung der öffentlichen Ordnung zu ermöglichen. Außerdem ist ein Informationssystem (SIS) eingeführt worden, damit die nationalen Behörden Daten in Bezug auf die Identität von Personen und die Beschreibung gesuchter Sachen austauschen können.

Nach dem SDÜ ist für die Beurteilung der Frage, ob Umstände vorliegen, die die Aufnahme der Ausschreibung eines Drittausländers in das SIS rechtfertigen, der ausschreibende Staat zuständig, der für die von ihm in das SIS eingegebenen Daten verantwortlich ist und diese Daten allein ergänzen, berichtigen oder löschen darf. Die anderen Vertragsstaaten sind verpflichtet, einem zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Drittausländer die Einreise und die Erteilung eines Sichtvermerks zu verweigern.

Die Europäische Kommission hat nach Beschwerden von Herrn Farid und Herrn Bouchair, zwei algerischen Staatsangehörigen, die mit spanischen Staatsangehörigen verheiratet sind und in Dublin bzw. London wohnen, eine Klage gegen Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben. Die spanischen Behörden hatten den beiden algerischen Staatsangehörigen die Einreise in den Schengen-Raum allein aus dem Grund verweigert, weil sie von Deutschland in die SIS-Liste der nicht zuzulassenden Personen aufgenommen worden waren.

Der Gerichtshof präzisiert zunächst das Verhältnis zwischen dem SDÜ und dem Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Freizügigkeit.

Er weist darauf hin, dass das Schengen-Protokoll bekräftigt, dass die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands nur in dem Maße anwendbar sind, in dem sie mit den Rechtsvorschriften der Union und der Gemeinschaft vereinbar sind. Die verstärkte Zusammenarbeit im Schengen-Bereich hat innerhalb des institutionellen und rechtlichen Rahmens der Union und unter Beachtung der Verträge zu erfolgen.

Daraus folgt, dass die Konformität einer Verwaltungspraxis mit den Bestimmungen des SDÜ das Verhalten der zuständigen nationalen Behörden nur rechtfertigen kann, soweit die Anwendung der fraglichen Bestimmungen mit den Gemeinschaftsvorschriften über die Freizügigkeit vereinbar ist.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung im Sinne der Richtlinie von 1964 nicht dem des SDÜ entspricht.

Denn nach der Richtlinie darf bei Maßnahmen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausschließlich das persönliche Verhalten der betreffenden Person ausschlaggebend sein, so dass allein das Vorhandensein einer strafrechtlichen Verurteilung diese Maßnahmen nicht

³ 1985 wurde das erste Übereinkommen unterzeichnet; das SDÜ wurde 1990 unterzeichnet und trat 1995 in Kraft. Der Schengen-Raum hat sich nach und nach erweitert, sogar auf Drittstaaten. Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Norwegen und Island gehören zu diesem Raum. Die Europäische Union, die Europäische Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben am 26. Oktober 2004 ein Abkommen über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterzeichnet.

ohne weiteres begründen können. Der Gerichtshof hat stets hervorgehoben, dass die Ausnahme der öffentlichen Ordnung eine Abweichung vom grundlegenden Prinzip der Freizügigkeit darstellt, die eng auszulegen ist: Der Rückgriff einer nationalen Behörde auf den Begriff der öffentlichen Ordnung muss voraussetzen, dass eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

Dagegen können Umstände wie eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder eine Maßnahme, die auf der Nichtbeachtung des nationalen Rechts über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern beruht, eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS aus Gründen der öffentlichen Ordnung rechtfertigen, und zwar unabhängig von jeder konkreten Beurteilung der Gefahr, die der Betroffene darstellt. Einem Drittausländer, der zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist, darf grundsätzlich weder die Einreise in den Schengen-Raum gestattet noch ein Sichtvermerk zu diesem Zweck erteilt werden.

Der Gerichtshof stellt daher fest, dass **der Drittstaatsangehörige, der mit einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats verheiratet ist, Gefahr läuft, im Fall einer Ausschreibung zur Einreiseverweigerung den in der Richtlinie von 1964 vorgesehenen Schutz einzubüßen.** Er weist darauf hin, dass sich die Vertragsstaaten in einer Erklärung von 1996 verpflichtet haben, gemeinschaftsrechtlich begünstigte Personen nur dann zur Einreiseverweigerung auszuschreiben, wenn die gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das bedeutet, dass ein Vertragsstaat die Ausschreibung einer solchen Person erst dann vornehmen kann, wenn er festgestellt hat, dass ihre Anwesenheit im Sinne der Richtlinie eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

Außerdem muss der das SIS konsultierende Mitgliedstaat vor einer Einreiseverweigerung feststellen können, dass die Anwesenheit des Betroffenen im Schengen-Raum eine solche Gefährdung darstellt. Der Gerichtshof weist insoweit darauf hin, dass das Schengener System über Mittel und Wege verfügt, die es ermöglichen, Informationsersuchen der nationalen Behörden, die bei der Durchführung einer Ausschreibung auf ein Problem stoßen, zu beantworten.

Demzufolge verurteilt der Gerichtshof Spanien, weil die spanischen Behörden Herrn Farid und Herrn Bouchair die Einreise verweigert haben, ohne vorher geprüft zu haben, ob ihre Anwesenheit eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellte, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EL, EN, ES, FR, HU, IT, NL, PL, PT, SL, SK

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-503/03>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Mag. Sabine Sanin,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*